



FC Biberg e.V.

Postanschrift: FC Biberg e.V. -- 85579 Neubiberg -- Zwergerstraße 28

**An alle
Vereinsmitglieder
des FC Biberg e.V.**

Amtsgericht München: VR 8776

Sportanlage und Vereinsheim
Zwergerstraße 28
85579 Neubiberg

Steuernummer: 143 / 214 / 20371

Bank: Münchner Bank
Kto.-Nr.: 71 765
BLZ: 701 603 00
IBAN: DE20 7019 0000 0000 0717 65

Tel. / Fax: 089 / 60013457

<https://fc-biberg.de>

Neubiberg, den 30.12.2025

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.01.2026 19:30h

Liebes FC Biberg Mitglied,

am Freitag den **30.01.2026 um 19:30h** findet in Neubiberg in der Gaststätte Minoa, Zwergerstr. 28, 85579 Neubiberg eine ordentliche Mitgliederversammlung des FC Biberg e.V. mit den folgenden, unten angegebenen Tagesordnungspunkten statt. Beginn der Veranstaltung ist pünktlich um 19:30h.

Wir laden jedes Mitglied herzlichst dazu ein und würden uns über ein zahlreiches Erscheinen freuen.

Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Änderung Satzung. (Siehe folgende Seite)
6. Offene Forderungen gegen den FC Biberg e.V., Schadensersatzklage
7. Verschiedenes, Sonstiges

Mit freundlichem Gruß

Die Vorstandschaft



FC Biberg e.V.

Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 5 – Änderung Satzung

§ 10 Mitgliederversammlung

ALT

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Neu

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, beginnend ab der Mitgliederversammlung im Jahre 2027. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Kassenprüfung

ALT

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Neu

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in den regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen zu berichten.